

Übungen im Strafrecht für Fortgeschrittene

Übungsfall 6: "Die Kuckucksuhr"

(Fall in Anlehnung an Klausur Nr. SR 21 vom 21. Oktober 2005 im Examensklausurenkurs von Prof. Dr. M. Heghmanns)

Bearbeiter: Christian Lüdorf (Wiss. Mitarbeiter)

1. Teil: Strafbarkeit der B

1. Strafbarkeit der B gemäß §§ 154, 22 indem sie vor Gericht aussagte, A sei schon um 22.30 Uhr zu Hause angekommen

→ jedenfalls kein unmittelbares Ansetzen (erst bei Aussprechen der Eidesformel) - (-)

2. Strafbarkeit der B gemäß § 153 indem sie vor Gericht aussagte, A sei schon um 22.30 Uhr zu Hause angekommen

- Objektiver Tatbestand
 - Gericht (nur inländisches) oder andere zur eidlichen Vernehmung von Zeugen zuständige Stelle (bspw.: Untersuchungsausschuß des Bundestags; nicht aber Polizei und StA) – (+)
 - **(P): aussagt (= wenn Aussage abgeschlossen ist)**
 - trotz Unvollständigkeit durch Gebrauch des Zeugnisverweigerungsrechts abgeschlossen (Aussageperson kann nicht zur Fortsetzung der Aussage gezwungen werden; § 70 StPO)
 - trotz Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts, da Angaben bis dahin nicht unverwertbar, somit in die Urteilsfindung einfließen.
 - **(P): falsch**
 - Objektive Theorie: Auseinanderfallen von Aussagegehalt und korrespondierendem Realitätsausschnitt - (+)
 - Subjektive Theorie: Auseinanderfallen von Aussagegehalt und Vorstellung des Zeugen von der korrespondierenden Realität - (-)
 - Pflichttheorie: Aussagender gibt nicht dasjenige wieder, das ihm bei zu verlangender Anstrengung möglich gewesen wäre - (-)

... weiter mit M1 (Arg: Nicht die Abweichung der Aussage von der Vorstellung der Aussageperson, sondern die Abweichung der Aussage von der Wirklichkeit gefährdet die Rechtspflege)...

- Subjektiver Tatbestand - (-)

3. Strafbarkeit der B gemäß § 161 I indem sie vor Gericht aussagte, A sei schon um 22.30 Uhr zu Hause angekommen - (-); fahrlässige uneidliche Falschaussage nicht strafbar

4. Strafbarkeit der B gemäß §§ 258 I, IV, 22 indem sie vor Gericht aussagte, A sei schon um 22.30 Uhr zu Hause angekommen

- Vorprüfung
 - keine Vollendung: keine Verzögerung der Bestrafung des A „um geraume Zeit“
 - Strafbarkeit des Versuchs (§258 IV)
- Tatentschluß bzgl. der Tathandlung (vereiteln = Besserstellung des Täters vor dem Hintergrund des staatlichen Anspruchs auf Verhängung von Strafe oder Anordnung von Maßnahmen) – (-)

5. Strafbarkeit der B gemäß § 164 I indem sie vor Gericht aussagte, A sei schon um 22.30 Uhr zu Hause angekommen

→ Tatverdacht wird nicht gegen einen bestimmten **anderen** gelenkt – (-)

6. Strafbarkeit der B gemäß § 145d II Nr.1 indem sie vor Gericht aussagte, A sei schon um 22.30 Uhr zu Hause angekommen

- Objektiver Tatbestand
 - Behörde (auch ein Gericht; § 11 I Nr. 7)
 - **(P): Täuschung über Beteiligung an einer rechtswidrigen Tat**
M1: (+); bereits Ablenken des Verdachts vom wahren Täter ist tatbestandsmäßig
M2: (-); bloße Erschwerung der Ermittlungstätigkeit in Bezug auf eine Person ohne Umlenkung des Verdachts auf eine andere nicht tatbestandsmäßig

... Sofern Strafrechtspflege unnütz in Anspruch genommen wird, ist Schutzgut des § 145d tangiert. Dies kann auch der Fall sein, wenn Verdacht vom eigentlichen Täter abgelenkt wird, ohne den Verdacht auf einen anderen zu lenken. Jedoch: In vorliegender Konstellation wohl keine unnütze Inanspruchnahme der Strafrechtspflege

- jedenfalls: subjektiver Tatbestand - (-)

7. Ergebnis: B ist straflos.

2. Teil: Strafbarkeit des A

1. Strafbarkeit des A gemäß §§ 153, 26 indem er B aufforderte, vor Gericht auszusagen, A sei schon um 22.30 Uhr zu Hause angekommen

(P): Vorsätzliche u. rechtswidrige Haupttat

M1: (+); Obj. liegt eine „uneidliche Falschaussage in mittelbarere Täterschaft“ vor, die der Sache nach in § 160 I 3. Alt erfaßt ist (h.M.). Abstrakt schwächere Beteiligungsform der Anstiftung – als Minus – darin enthalten (argumentum a fortiori).

M2: (-); Plus-Minus-Verhältnis mit Blick auf Strafraumen nicht stichhaltig.

... weiter wie M2...

2. Strafbarkeit des A gemäß § 160 I 3. Alt. indem er B aufforderte, vor Gericht auszusagen, A sei schon um 22.30 Uhr zu Hause angekommen

- Objektiver Tatbestand
 - Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 153 durch B - (+)
 - Verleiten (= Konstellation der mittelbaren Täterschaft; h.M.) - (+)
- Subjektiver Tatbestand

(P): Vorsatz bzgl. des Verleitens

M1: (-); Tatbestandsirrtum

M2: (+); Arg.: a maiore ad minus: A hatte sogar Vorsatz zur (mit höheren Strafandrohung versehenen) Anstiftung zur Falschaussage

... weiter wie M1 (Arg.: kein kriminalpolitisches Bedürfnis nach Auslegung im Sinne von M2, da sich Strafbarkeit aus § 159 i. V. m. § 30 I ergibt)...

3. Strafbarkeit des B gemäß §§ 159 1. Alt, 30 I indem er B aufforderte, vor Gericht auszusagen, A sei schon um 22.30 Uhr zu Hause angekommen

- Vorprüfung
- Tatentschluß
 - bzgl. Haupttat
 - bzgl. Anstiftungshandlung
- Unmittelbares Ansetzen
- Rechtswidrigkeit
- Schuld (insb. § 35 I (-); da nur Vermögen betroffen; i. ü. Gefahrtragungspflicht aus § 35 I 2)

- Rücktritt

(P): fehlgeschlagener Versuch? Die Lösungsskizze zur Klausur Nr. SR 21 vom 21. Oktober 2005 im Examensklausurenkurs von Prof. Dr. M. Heghmanns lehnt einen Fehlschlag mit der Begründung ab, A habe B für bösgläubig gehalten. Er sei somit der Ansicht gewesen, der Erfolg könne noch herbeigeführt werden.

M.E. trifft dies jedoch nicht zu. Abzustellen ist auf den Moment, als A erkannte, daß B nicht bösgläubig war. Zu diesem Zeitpunkt wußte er, daß sein bisheriges Handeln nicht in den Erfolg (= vollendete Anstiftung zur uneidlichen Falschaussage) würde münden können. Die Herbeiführung des Erfolgs war aus seiner Warte nicht mehr möglich. Nur sofern man der Lösung von Prof. Dr. Heghmanns folgen will, ist eine Rücktrittshandlung zu prüfen:

- § 159 i. V. m. § 31 I Nr.1
 - *aufgeben (wenn gerade das Rücktrittsverhalten die Ursache dafür ist, daß es zu einer vollendeten Anstiftung nicht kommt; vgl. hierzu § 31 I); hier: Nichtvollendung beruhte nicht auf Eingreifen des A, sondern auf fehlender Bösgläubigkeit der B) – (-)*
- § 159 i. V. m. § 31 II
 - *ohne Zutun*
 - *freiwillig und ernsthaftes Bemühen, die Vollendung der Tat zu verhindern (-); Eingreifen hatte zur Folge, daß Falschaussage objektiv vollendet wurde (s.o.)*

Im Ergebnis: § 159 1. Alt, 30 I (+)

4. Strafbarkeit des A gemäß §§ 258 I, IV, 22, 26 indem er B aufforderte, vor Gericht auszusagen, A sei schon um 22.30 Uhr zu Hause angekommen; aber keine vorsätzliche rechtswidrige Haupttat

5. Ergebnis: Strafbarkeit des A gemäß § 159 i. V. m. § 30 I